



Einladung zum Ordentlichen Verbandstag 2012

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 9 Abs. 3 der Satzung zum ordentlichen Verbandstag ein. Der Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. findet am

**Sonntag, 17. Juni 2012, 10.00 Uhr
in der Aula der Sportschule Wedau,
Friedrich-Alfred-Str. 15, 47055 Duisburg-Wedau**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung des Verbandstages
2. Ehrungen
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmenzahl
4. Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den letzten Verbandstag
5. Berichte des Präsidiums
6. Bericht des Rechtsausschusses
7. Bericht der Kassenprüfung
8. Genehmigung der Jahresrechnung 2011
9. Entlastung des Präsidiums
10. Einbringung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2012
11. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
12. Verschiedenes
13. Abschluss des Verbandstages

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung und rechtswirksam unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum

18. Mai 2012 (Posteingang)
(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)

einzureichen. **Auf die Vorschriften der §§ 9, 11 der Satzung sowie § 8 GVO wird ausdrücklich hingewiesen.** Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge (§ 9 Satzung) zum Verbandstag vorgelegt werden.

Hinweis zur Stimmberechtigung. Die Stimmberechtigung für Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften des § 11 Satzung i.V. mit § 3 Geschäfts- und Verfahrensordnung, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.
Klaus-Rüdiger Biemer, Präsident



Gem. § 8 Geschäfts- und Verfahrensordnung geben wir Ihnen nachfolgend die Anträge des Präsidiums bekannt:

ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2012 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung § 5 WBV-Spielordnung

alte Fassung	neue Fassung
1. Am Spielbetrieb kann nur der Verein teilnehmen, der Mitglied im WBV ist.	1. Am Spielbetrieb kann nur der Verein teilnehmen, der Mitglied im WBV ist.
2. Vereine können Spielgemeinschaften bilden. Alle Vereine der Spielgemeinschaft müssen Mitglied des WBV sein und demselben Basketball-Kreis zugeordnet sein	2. Vereine können Spielgemeinschaften bilden. Alle Vereine der Spielgemeinschaft müssen Mitglied des WBV sein und entweder demselben Basketball-Kreis zugeordnet sein oder aus maximal zwei benachbarten Basketball-Kreisen stammen.
3. In die Spielgemeinschaft müssen alle Mannschaften der beteiligten Mitgliedsvereine eingebracht werden. Eine Aufteilung nach Damen- und Herren-Mannschaften (einschließlich der jeweiligen Jugendmannschaften) ist zulässig.	3. In die Spielgemeinschaft müssen alle Mannschaften der beteiligten Mitgliedsvereine eingebracht werden. Eine Aufteilung nach Damen- und Herren-Mannschaften (einschließlich der jeweiligen Jugendmannschaften) ist zulässig.
	4. Die Zuordnung einer Mannschaft der Spielgemeinschaft zu einer Liga ist abhängig von der Zuordnung des entsprechenden Trägervereines dieser Mannschaft im Pyramidenplan.
4. Über die Bildung der Spielgemeinschaft ist ein Vertrag zwischen den beteiligten Vereinen zu schließen. Einzelheiten werden vom Präsidium in einer Richtlinie festgelegt.	5. Über die Bildung der Spielgemeinschaft ist ein Vertrag zwischen den beteiligten Vereinen zu schließen. Einzelheiten werden vom Präsidium in einer Richtlinie festgelegt
5. Die Bildung bzw. Auflösung einer Spielgemeinschaft kann nur in der Zeit zwischen der Beendigung des Spielbetriebes und dem 31.05. beantragt werden.	6. Die Bildung bzw. Auflösung einer Spielgemeinschaft kann nur in der Zeit zwischen der Beendigung des Spielbetriebes und dem 31.05. beantragt werden.
6. Jeder Spieler der Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, die die Spielgemeinschaft bilden. Die Teilnehmerschein der Spieler werden auf den Namen der Spielgemeinschaft ausgestellt.	7. Jeder Spieler der Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, die die Spielgemeinschaft bilden. Die Teilnehmerschein der Spieler werden auf den Namen der Spielgemeinschaft ausgestellt.
7. Die Durchführungsbestimmungen werden vom Präsidium in einer Richtlinie festgelegt.	8. Die Durchführungsbestimmungen werden vom Präsidium in einer Richtlinie festgelegt



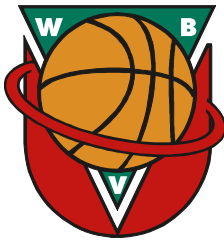
Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Begründung

Auf dem Verbandstag 2011 wurde das Präsidium beauftragt, einen Vorschlag zu der im Antrag des BC Langendreer aufgeführten Situation (Spielgemeinschaft zwischen zwei benachbarten Vereinen, die aber unterschiedlichen Basketballkreisen angehören) herbeizuführen.

Mit der neuen Regelung können jetzt auch Vereinen aus benachbarten Kreisen eine Spielgemeinschaft gründen.



ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2012 des Westdeutschen Basketball Verbandes möge beschließen:

Änderung WBV Strafenkatalog

Die Ziffer 40 wird neu gefasst:

Alte Fassung

Bei Spielverlust gemäß § 38 Abs. 1a DBB-SO
Bei Absage des Spieles bis 2 Tage vor Spieldatum bei
Spielpartner, angesetzte SR, SR-Umbesetzungsstelle,
Ergebnisdienst und Spielleitung

Beträge wie unter 39

In allen anderen Fällen

Verdopplung der Beträge unter 39

Neue Fassung

Bei Spielverlust gemäß § 38 Abs. 1a DBB-SO
zusätzlich
a) Bei Absage des Spieles bis 2 Tage vor Spieldatum bei
Spielpartner, angesetzten SR, SR-Umbesetzungsstelle,
Ergebnisdienst und Spielleitung

	Erstfall	Wiederholungsfall
RLD, 1RLH, 2RLH	400,00 €	800,00 €
Oberliga, NRW-Liga	100,00 €	200,00 €
Jugend-RL, Jugend-OL	30,00 €	60,00 €
Übrigen Ligen	20,00 €	40,00 €
Pokal und Bestenspiele	50,00 €	100,00 €

b) in allen anderen Fällen

Verdopplung der Beträge unter 40 a)

Begründung:

Es ist festzustellen, dass Mannschaften zu Spielen nicht mehr antreten, wenn die Situation für sie in der Liga klar ist. Neben der Wettbewerbsverzerrung entsteht vor allem in den höheren Ligen ein schlechtes Bild in der Öffentlichkeit. Dieser Entwicklung muss entgegengewirkt werden. Verhindert werden soll auch, dass ein Nichtantreten mit Strafe billiger ist als das Antreten mit seinen Kosten. Durch eine Erhöhung der Strafgeelder in diesen Ligen soll ein „bewusster“ Ausfall der Spiele verhindert werden.

Für die Mannschaften in der Landes- und Bezirksliga sowie der Jugend-RL und Jugend OL gibt es keine Änderung gegenüber der alten Regelung.